

Amtssigniert. SID2016091110970 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Amt der Tiroler Landesregierung

## Agrargemeinschaften

Dr. Gregor Kaltenböck

Telefon +43 512 508 3886 Fax +43 512 508 743885 agrargemeinschaften@tirol.gv.at

> DVR:0059463 UID: ATU36970505

Gemeinde Mieming
per E-Mail an: gemeinde@mieming.tirol.gv.at

Gemeindegutsagrargemeinschaft See-Tabland-Zein, Mieming; Regulierung

Geschäftszahl AGM-R753/300-2016 Innsbruck, 26.09.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Eingabe vom 14.03.2011 hat die Gemeinde Mieming, rechtsfreundlich vertreten durch RA Dr. Brugger, bei der Agrarbehörde im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes nachfolgende Anträge gestellt:

- Die Agrarbehörde wolle die Benützung und Verwaltung der im Eigentum der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein stehenden Grundstücke und des sonst im Eigentum dieser Agrargemeinschaft stehenden Vermögens so regeln (Regulierung), dass das Recht der Gemeinde Mieming auf die Substanz dieser Grundstücke und die daraus erwirtschafteten Erträge vollständig zur Geltung gebracht werden;
- 2. insbesondere möge die Agrarbehörde anordnen bzw. feststellen,
  - dass sämtliche Rücklagen der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein der Gemeinde Mieming zustehen.
  - dass sämtliche nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienenden Vermögensbestandteile an der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein der Gemeinde Mieming zustehen,
  - dass sämtliche Jagdpachterlöse (einschließlich aufgeteilter Reinerlöse aus Jagdgenossenschaften) der Gemeinde Mieming zustehen, und
  - dass die Aufwendung für die Land- und Forstwirtschaft nicht aus Substanzerlösen zu decken, sondern von den Weide- bzw. Teilwald- bzw. holzbezugsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern im Verhältnis ihrer Nutzungsrechte getragen werden müssen;
- 3. weiters möge die Agrarbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet "Verkehrswertschätzung Immobilien" ermitteln, inwieweit die aus dem Verkauf von Grundstücken erzielten Erlöse dem Verkehrswert dieser Grundstücke entsprochen haben. Dabei möge für allenfalls auf verkauften Grundstücken lastende Teilwaldrechte lediglich eine Entschädigung gemäß § 40 Abs. 5 TFLG abgezogen werden. Soweit aufgrund dieser Ermittlung festgestellt werden sollte,

Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - https://www.tirol.gv.at/agrargemeinschaften Bitte Geschäftszahl immer anführen! dass Grundstücke unter dem Verkehrswert verkauft wurden, möge die Agrargemeinschaft schuldig erkannt werden, der Gemeinde Mieming den daraus entstandenen Schaden zu refundieren und mögen die verantwortlichen Organe der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein ermittelt und schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein den aus seinem unterpreisigen Verkauf von Grundstücken entstandenen Schaden zu ersetzen. Weiters möge in einem solchen Fall ermittelt werden, welche Agrargemeinschaftsmitglieder aus einem unterpreisigen Grundstücksverkauf Vorteile gezogen haben. Die betreffenden Agrargemeinschaftsmitglieder mögen schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein die auf dieser Weise bezogenen Vorteile zu ersetzen;

 des Weiteren mögen die Satzungen der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein den gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung angepasst werden.

Mit Bescheid der Agrarbehörde vom 21,04.2011, Zl. AgrB-R753/274-2011, wurde zu Spruchpunkt III. den Anträge 1 und 4 im Umfang des Spruches (Punkt I. und II.) Folge gegeben und wurden die Anträge 2 und 3 zurückgewiesen. Mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 27,10.2011, Zl. LAS-1146/6-11, wurde unter anderem der Berufung der Gemeinde Mieming, rechtsfreundlich vertreten durch RA Dr. Brugger, Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid bezüglich dieses Spruchpunktes III. behoben.

Diese Anträge fußen noch auf der Rechtslage der Novelle LGBI. Nr. 7/2010. Zwischenzeitig hat sich jedoch die gesetzliche Lage geändert (Novelle LGBI. Nr. 70/2014). Es ergeht daher das <u>Ersuchen um Mitteilung</u>, ob in Folge der geänderten gesetzlichen Bestimmungen diese ursprünglich verfahrensgegenständlichen Anträge weiter aufrechterhalten oder zurückgezogen werden.

Für etwaige Rückfragen steht ihnen Herr HR Mag. Bernhard Walser (DW 3880) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Für die Landesregierung:

Kaltenböck